

Statuten Risch Tourismus

I. Name und Sitz

1. Unter der Bezeichnung Risch Tourismus, nachstehend „Verein“ genannt, besteht im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in der Gemeinde Risch am Wohnsitz des Präsidenten.

II. Zweck

2. Der Verein
 - a) fördert die Stärkung und den Ausbau des Tourismus
 - b) setzt sich für die Bereicherung des kulturellen Lebens in der Gemeinde ein.
 - c) pflegt und fördert heimat- und landeskundliche Belange.
 - d) unterstützt die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur und die inhaltliche Ausstattung des touristischen und kulturellen Angebots.
 - e) unterstützt Bestrebungen von gemeindlichen und privaten Institutionen
 - f) Stärkung des Erscheinungsbildes von Risch und der Region
 - g) koordiniert die Aktivitäten der Vereine in der Gemeinde Risch.
 - h) ist politisch und konfessionell neutral

III. Mitgliedschaft

3. Die Mitgliedschaft steht offen für:
 - a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
 - b) Familienmitglieder
 - c) Kollektivmitglieder (Vereine, Unternehmen, Betriebe des Hotel- und Gastgewerbes und andere Institutionen im Bereich Tourismus und Kultur)

Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Der Vorstand kann Einzel oder Kollektivmitglieder nach Erfüllen von 10 Jahren Mitarbeit im Vorstand oder anderer verdienstvoller Tätigkeit zu Freimitgliedern ernennen. Diese bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bleibt der GV vorbehalten.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Austritt mittels schriftlicher Bekanntgabe.
 - b) durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags nach erfolgter Mahnung in
 - c) durch Ausschluss seitens der GV zufolge schwerwiegender Verstösse gegen die Statuten, Reglemente oder die guten Sitten. Hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - d) durch Todesfall

Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütungen jeglicher Art.

IV. Organisation

5. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand
 - c) Kommissionen
 - d) die Revisionsstelle
6. Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet einmal im Jahr, üblicherweise in dessen erstem Quartal, statt. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung des Vorstandes spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Datum unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Dem Präsidenten obliegt es ausserdem, auf Verlangen des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder binnen zweier Monate eine ausserordentliche GV einzuberufen. Die Einberufung mit elektronischen Mitteln ist zulässig.
7. Ausschliesslich der GV steht die Befugnis zur Behandlung, Genehmigung und Beschlussfassung der folgenden Geschäfte zu:
 - a) Protokoll der letzten GV
 - b) Jahresbericht des Vereinspräsidenten und der Kommissionspräsidenten
 - c) Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle; Entlastung des Vorstandes
 - d) Tätigkeitsprogramm
 - e) Budget und Jahresbeiträge
 - f) Statutenänderungen
 - g) Wahl der Organe (gemäss Punkt 10)
 - h) Ausschluss von Mitgliedern, Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder der Revisionsstelle
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle und von Mitgliedern
 - k) Auflösung des Vereins
8. Vereinsbeschlüsse werden grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Annahme und Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder

9. Jedem Einzel-, Familien-und Kollektivmitglied kommt das Recht zu, Anträge zu Händen der GV zu stellen, bis spätestens 10 Tage vor deren Abhaltung und in schriftlicher Form mit Begründung.
10. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Dem Gemeinderat Risch steht das Recht zu, ein Mitglied in den Vorstand zu entsenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. In den geraden Jahren werden der Präsident, der Aktuar und die Revisoren gewählt, in den ungeraden Jahren den Kassier und die Beisitzer.
11. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit der GV oder der Revisionsstelle fallen. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident, zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier, zeichnen rechts verbindlich für den Verein. In die Kompetenz des Vorstandes fallen zusätzliche Ausgabenbeschlüsse, welche nicht im Budget enthalten sind, sofern deren Finanzierung sichergestellt ist.

Der Vorstand ist befugt, einen Teil seiner Aufgaben an Kommissionen oder Einzelpersonen zu delegieren, wobei er jedoch die Oberaufsicht ausübt. Für diese Gremien erlässt er im Bedarfsfall Reglemente. Vorstands- und Kommissionsmitglieder geniessen Beitragsfreiheit und haben Anspruch auf Entschädigung der ausgewiesenen Kosten.

Für ausserordentliche Arbeiten, die den Rahmen einer normalen Vorstandsarbeit sprengen kann eine Entschädigung gesprochen werden.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedingt die Anwesenheit von wenigstens der absoluten Mehrheit der Mitglieder. Für das Zustandekommen von Beschlüssen ist das relative Mehr der Anwesenden mit allfälligem Stichentscheid des Präsidenten erforderlich.

12. Die Revisionsstelle umfasst zwei Revisoren, welche Rechnung und Vermögensbestand prüfen und der GV alljährlich schriftlich über ihren Befund Bericht erstatten und Antrag stellen.

V. Finanzen

13. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitglieder-und Gönnerbeiträgen
 - b) Subventionen
 - c) Erträgen aus Veranstaltungen und Werbung
 - d) Vermögenserträgen
14. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr
15. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

16. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von wenigstens zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei der Auflösung fällt das Vermögen an Zug Tourismus.
17. Die Statuten treten nach der Annahme durch die GV vom 21. Februar 2018 sofort in Kraft und ersetzen jene vom März 2003

Die Statuten sind dem Gemeinderat Risch zur Kenntnis zu bringen.

Rotkreuz, den 21.02.2018



Der Präsident
Michel Ebinger

Risch Tourismus



Die Kassierin
Jacqueline Christen